

§ 2 FachHwirtPrV — Zulassungsvoraussetzungen

Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfte Fachhauswirtschaftlerin/Geprüfter Fachhauswirtschaftler

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung zur Hauswirtschaftlerin/zum Hauswirtschaftler und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis, davon eine mindestens halbjährige dem angestrebten Abschluß entsprechende Berufspraxis, oder
2. eine mindestens sechsjährige, dem angestrebten Abschluß entsprechende Berufspraxis

nachweist.

(2) Eine dem angestrebten Abschluß entsprechende Berufspraxis nach Absatz 1 ist anzunehmen, wenn für die Ausübung des Berufs wesentliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben werden konnten.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Zitiervorschlag: § 2 FachHwirtPrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FachHwirtPrV/2>